D: € 9,95 · A: € 10,30

SONDERHEFT

Vogelschutz

Erfolge | Herausforderungen

Der Falke

Journal für Vogelbeobachter

4 Rechtssache Vogelschutz

INHALT

Vogelschutz

Wilhelm Breuer:

Von der gesetzlichen Aufgabe, Vögel zu schützen: Rechtssache Vogelschutz 4

Lars Lachmann:

Erfolgsmodell mit Umsetzungsbedarf: Die EU-Vogelschutzrichtlinie 10

Andreas Barkow:

Vogelschutz in der Normallandschaft: Hecken, Säume, Feldwege 16

Klaus Brünner, Anita Schäffer:

Waldvogelschutz: Biotopbäume im Nürnberger Reichswald 22

Norbert Schäffer:

Ausverkauf des alpinen Naturerbes? Birkhuhn, Riedberger Horn und Alpenplan 27

10 EU-Vogelschutzrichtlinie

16 Hecken, Säume,Feldwege

Andreas Barkow, Volkhard Wille, Manuel Fiebrich, Susanne Klostermann:
Wettlauf gegen die Zeit: Wiesenvogelschutz am Niederrhein **28**

Gundolf Reichert:
Artenschutz im NP Niedersächsisches Wattenmeer: Lebensraum für Strandbrüter **34**

Eckhard Gottschalk, Werner Beeke:
Naturschutz in der Agrarlandschaft: Zielart Rebhuhn **40**

Franz Bairlein:
Vom Brutgebiet bis zum Winterquartier: Zugvögel schützen – Grenzen überschreiten **45**

Thomas Brandt:
Beispiel für ein gelungenes Bundesnaturschutzprojekt: Der Meerbruch **50**

Thomas Brandt:
Nahrungsmangel in Wiesen: Insektenverluste durch moderne Erntemethoden **57**

Mitmachen beim Vogelschutz **63**

Titelbild

Schwarzstorch. (Foto: H. Glader)

DER FALKE Journal für Vogelbeobachter 64. Jahrgang, Sonderheft 2017 · ISSN 0323-357X4

Die EU-Vogelschutzrichtlinie sieht den Erhalt eines guten Zustandes aller europäischen Vogelarten über Grenzen hinweg vor. Foto: A. Hofmann.

ERFOLGSMODELL MIT UMSETZUNGSBEDARF:

Die EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Jahr 1979 verabschiedeten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, seit ihrer Konsolidierung im Jahr 2009: Richtlinie 2009/147/EG). Seitdem bildet sie in der EU die wichtigste Grundlage für den Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume. Sie gilt weltweit als eines der fortschrittlichsten und erfolgreichsten Naturschutzgesetze. Man möchte sich gar nicht vorstellen, in welcher Situation der Vogelschutz in Deutschland und Europa ohne diese Richtlinie und die wegweisenden Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu ihrer Umsetzung wäre. Vollständig umgesetzt ist die Richtlinie aber noch lange nicht.

Bereits 1973 beschlossen die Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft in ihrem 1. Umweltaktionsprogramm eine Richtlinie insbesondere zum Schutz ziehender Vogelarten zu erarbeiten. 1979 verabschiedeten sie die Vogelschutzrichtlinie als eines der ersten EU-Gesetzeswerke im Umweltbereich. Sie bildet gemeinsam mit der 1992 beschlossenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) auch das wesentliche Umsetzungsinstrument der EU für die ebenfalls 1979 verabschiedete Berner Konvention, in der sich fast alle Staaten Europas und Nordafrikas – wenn auch in rechtlich weniger bindender Form – zum Schutz von Arten und ihren wichtigsten Lebensräume verpflichtet haben.

Zugvogelschutz als Triebfeder

Wesentlichen Anteil daran hatte die Erkenntnis, dass der Schutz von Zugvögeln über Grenzen hinweg nur möglich ist, wenn Schutzanstrengungen in einem Land nicht durch Jagd und Wilderei in anderen Ländern zunichte gemacht werden. Neben etablierten Vogelschutzorganisationen machten daher auch Aktivisten gegen den Fang von Zugvögeln im Mittelmeerraum Druck auf die europäischen Institutionen. Bereits 1966 hatte sich der Internationale Rat für Vogelschutz (ICBP) gegründet, der Vorläufer von BirdLife International. Um die Erarbeitung der Richtlinie begleiten zu können, formierte sich 1978 zudem auch ein Netzwerk europäischer Vogelschutzverbände, die Working Group of European Bird Protection Societies (WEBS), der unter anderem die britische Royal Society for the Protection of Birds (RSPB) und der Deutsche Bund für Vogelschutz (DBV, Vorläufer des NABU) angehörten. Seit der 1992 beschlossenen Umorganisation in BirdLife International (offizielle Gründung 1994) begleitet dessen europäische Sektion maßgeblich die Umsetzung der Richtlinie.

Eine EU-Richtlinie muss innerhalb von zwei Jahren vollständig in nationales Recht umgesetzt werden und gilt ab dann für die Behörden jedes Mitgliedsstaates. Grundsätzliches Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist der Erhalt eines guten Zustands aller europäischen Vogelarten. Um dies zu erreichen, haben sich die Mitgliedsstaaten zu einem grundsätzlichen Schutz für alle Vogelarten verpflichtet, sodass es außerhalb regulärer Jagd verboten ist, diese zu töten oder erheblich zu stören. Die Jagd auf Vögel selber wird durch die Richtlinie streng geregelt: Nur eine vergleichsweise kurze Liste von Vogelarten darf durch die Mitgliedsstaaten zur Jagd freigegeben werden. Jede Jagd während des Heimzugs und der Brutzeit ist verboten, ebenso wie sämtliche Formen von Fallenfang, da sie nichtselektiv verschiedene Vogelarten betreffen können. Kommerzieller Handel mit Wildvogelprodukten ist nur bei wenigen speziell gelisteten Arten möglich. Ausnahmen von diesen generellen Verboten sind nur unter Beachtung einer Reihe strenger Kriterien möglich.

Für zwei Gruppen von Vögeln haben die Mitgliedsstaaten in der Richtlinie die Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen verankert, nämlich für alle Zugvogelarten und für 181 aus damaliger Sicht besonders bedrohte Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie aufgeführt wurden. Neben gezielten Artenschutzmaßnahmen gilt es, für diese Arten die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ auszuweisen und besonders zu schützen. In diesen Gebieten ist die Beeinträchtigung der Vogellebensräume zu vermeiden. Der Schutzanspruch der Vogelschutzrichtlinie ist aber nicht auf diese EU-Vogelschutzgebiete begrenzt, denn auch außerhalb der Schutzgebiete haben sich die Mitgliedsstaaten zu bemühen, eine Lebensraumverschlechterung zu vermeiden und zerstörte Lebensräume wieder herzustellen.

Ein langer Weg zur Umsetzung

Die Umsetzung all dieser Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht hätte eigentlich bis 1981 abgeschlossen sein sollen. Was folgte, war jedoch ein Lehrstück für die schleppende nationale Umsetzung von EU-Richtlinien. Wie in vielen anderen Mitgliedsstaaten auch, erfolgte die Umsetzung in Deutschland häufig erst aufgrund massiven Drucks durch die EU-Kommission als „Hüterin der EU-Verträge“, durch Vertragsverletzungsverfahren sowie Gerichtsverfahren vor dem EuGH. So wurde das deutsche Naturschutzrecht erst im Rahmen mehrerer Vertragsverletzungsverfahren ab 1987 an die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der 1992 an ihre Seite getretenen FFH-Richtlinie angepasst. Die Ausweisung der „Besonderen Schutzgebiete für Vögel“ (Special Protection Areas, SPAs), hierzulande meist als EU-Vogelschutzgebiete bezeichnet, war ein quälend langer Prozess, der statt 1981 erst 2009 sein vorläufiges Ende genommen hat.

Schon 1989 hatte der Internationale Rat für Vogelschutz (ICBP) im Auftrag der EU-Kommission eine erste Liste der „Important Bird Areas“ (IBAs) für die EU erstellt. Nach der sich daraufhin entwickelnden EU-Rechtsprechung galten diese Gebiete als „Schattenliste“ für die von den Mitgliedsstaaten auszuweisenden SPAs. Nach

Die Großtrappe war in Deutschland fast ausgestorben. In den letzten zwölf Jahren nahm der Bestand um 119 % zu – ein Erfolg der EU-Vogelschutzrichtlinie. Foto: A. Hofmann. 15.4.2011.

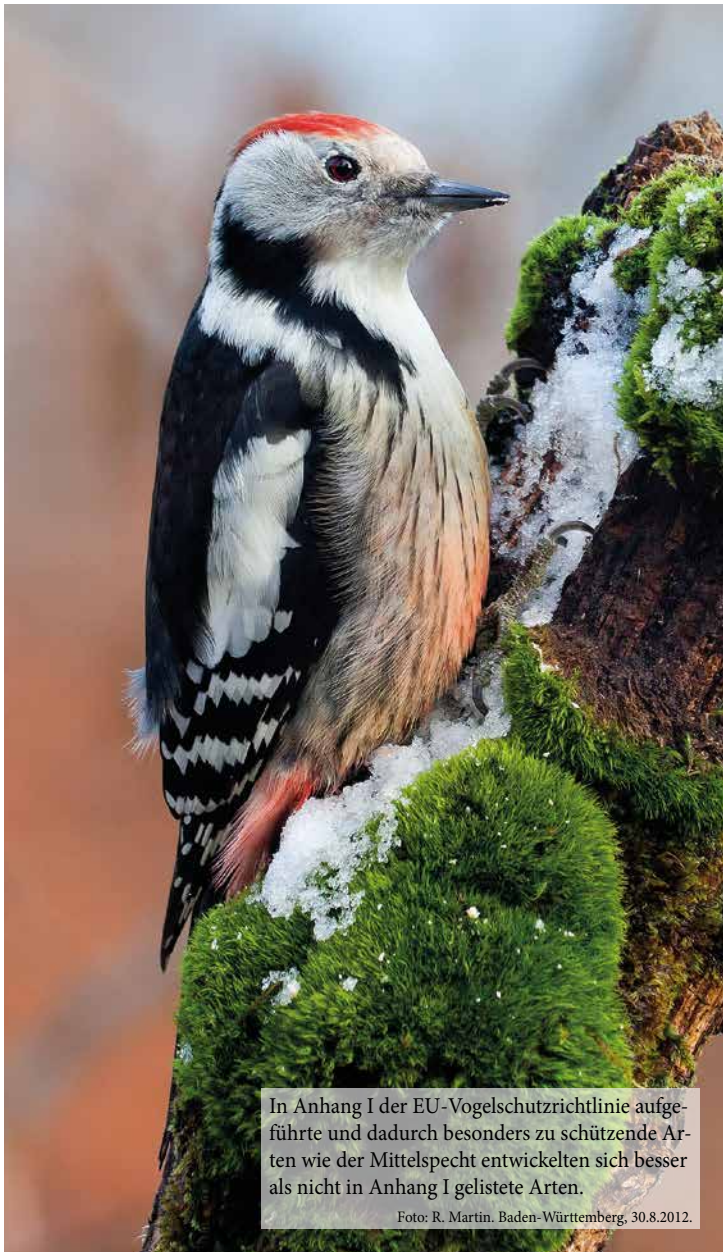

In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte und dadurch besonders zu schützende Arten wie der Mittelspecht entwickelten sich besser als nicht in Anhang I gelistete Arten.

Foto: R. Martin. Baden-Württemberg, 30.8.2012.

Anzeige

und nach wurde die Liste dieser Gebiete für Deutschland bis 2002 durch vogelkundliche Organisationen unter Koordination durch NABU und BirdLife International ergänzt. Sie enthält seitdem 542 IBAs mit 19,3 % der Fläche Deutschlands inklusive seiner Meeresgebiete.

Gerade anhand der Vogelschutzrichtlinie etablierte sich in der Rechtsprechung des EuGH die unmittelbare nationale Gültigkeit von EU-Richtlinien nach Ablauf der nationalen Umsetzungsfristen. Hierzu entwickelte der EuGH das Konzept der „faktischen Vogelschutzgebiete“, die in der Praxis sogar besser geschützt waren als ausgewiesene SPAs. Wegweisend waren hier vor allem die EuGH-Urteile gegen Deutschland (Leybucht, C-57/89, 1991), Spanien (Santona, C-355/90, 1993) und die Niederlande (C-3/96, 1998). Die Idee war, dass bei unvollständiger Gebietsmeldung durch den Mitgliedsstaat alle Gebiete, die nach Fachmeinung ein SPA werden sollten, also Gebiete aus der Liste der „Important Bird Areas“ von BirdLife International – in der Tradition des Leybucht-Urteils – vollständig vor negativen Veränderungen zu schützen seien. Erst wenn als SPA ausgewiesen, wechseln diese Gebiete gemäß Artikel 7 der FFH-Richtline in das Schutzregime der FFH-Richtlinie, das unter eng begrenzten Ausnahmebedingungen nach einer Verträglichkeitsprüfung und geeigneten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen auch negative Veränderungen erlauben könnte. Bis heute beziehen sich Gerichte noch auf „faktische Vogelschutzgebiete“, wenn die SPA-Ausweisung offensichtlich fachlich unzureichend ist.

Diese faktische Schlechterstellung von Ländern, die nicht in ausreichendem Maße EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen hatten, war eine wichtige Motivation für die zuständigen Ministerien, so schnell wie möglich eine vollständige Meldung zu erreichen. Nach Beschwerden des NABU, die erste bereits im Jahr 1992, folgten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen der bis dahin sehr mangelhaften Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten. Das Verfahren von 2001 wurde erst 2009 nach erheblichen Nachmeldungen durch die Bundesländer eingestellt und der Ausweisungsstand von der EU-Kommission als zufriedenstellend bezeichnet.

Heute gibt es in Deutschland 742 EU-Vogelschutzgebiete, die etwa 14,5 % der Gesamtfläche Deutschlands (inklusive Meeresgebiete) einnehmen. Fast 90 % der deutschen IBAs sind zumindest in Teilen als SPA ausgewiesen, 171 von ihnen sogar zu über 95 % ihrer Fläche. Insgesamt sind 63,5 % der Fläche der IBAs in Deutschland gleichzeitig als SPA ausgewiesen.

Die Meldung der SPAs an die EU-Kommission ist jedoch nur der erste Schritt. Danach gilt es, diesen Gebieten einen angemessenen nationalen Schutzstatus zuzuweisen, zum Beispiel als Naturschutzgebiet. Bereits hier gibt es in Deutschland noch große Defizite. Zwar ist der Schutz dieser Gebiete in manchen Fällen auch ohne Ausweisung nationaler Schutzgebiete denkbar, aber dann müssten effektive Maßnahmen getroffen werden, um nachweislich die angestrebten Schutzziele erreichen zu können. Für etwa die Hälfte der deutschen EU-Vogelschutzgebiete fehlen aber entsprechende Managementpläne. Ähnlich sieht es auch bei den nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen FFH-Gebieten aus, die zusammen mit den EU-Vogelschutzgebieten das EU-Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bilden. In diesem Fall läuft aktuell wieder ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Bis heute fehlt auch ein bundesweites Monitoring

des Zustands der SPAs, und der Verdacht liegt nahe, dass die Schutzmaßnahmen in den meisten SPAs bisher nicht ausreichen, um die Vogelpopulationen zu erhalten, wegen derer die Gebiete ursprünglich ausgewählt wurden.

Nachweislich wirksam

Dennoch konnten Wissenschaftler von BirdLife International, der britischen Royal Society for the Protection of Birds (RSPB) und der Universität Durham zuletzt 2016 eindrücklich nachweisen, dass die EU-Vogelschutzrichtlinie trotz aller Umsetzungsschwierigkeiten alles andere ist als ein Papiertiger. In einer Studie analysierten sie die Bestandszahlen und Populationstrends aller europäischen Vogelarten, die 2013 von den Mitgliedstaaten an die EU-Kommission gemeldet werden mussten.

Ob eine Vogelart zunimmt oder abnimmt, hängt immer von mehreren Faktoren ab. Die Studienautoren konnten jedoch nachweisen, was in Europa den größten Einfluss hat: Nämlich, ob eine Art dank Listung in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie von besonderen Schutzmaßnahmen profitiert – oder eben nicht. Nach den Erkenntnissen der Studie hat dies wesentlich größeren Einfluss auf die Entwicklung einer Art als beispielsweise der Klimawandel.

Eine Vogelart, die in Anhang I aufgelistet ist, hat demnach wesentlich bessere Chancen auf einen positiven Bestandstrend als andere Arten. Neben direktem Schutz dieser Arten vor Verfolgung und speziell für sie ausgewiesenen Schutzgebieten dürften sich auch EU-finanzierte Hilfsprojekte, zum Beispiel durch das EU-LIFE-Programm, auszahlen, die dank der EU-Naturschutzrichtlinien umgesetzt werden können. Die LIFE-Verordnung wurde dafür von den Mitgliedsstaaten parallel zur FFH-Richtlinie 1992 beschlossen und seither mehrfach überarbeitet. Das LIFE-Budget konnte kontinuierlich erhöht werden, Pläne des damaligen EU-Kommissionspräsidenten José Manuel Barroso 2012, LIFE zur Kostenersparnis zu streichen, verhindert werden.

Eine zweite wichtige Erkenntnis der Studie war: Je länger die Vogelschutzrichtlinie in einem Land bereits gilt, desto besser fällt die Entwicklung der Anhang I-Arten aus. In den neueren EU-Mitgliedsstaaten sind die positiven Effekte noch schwächer ausgeprägt, doch in Deutschland – wo die Richtlinie seit 1979 greift – sind zum Teil spektakuläre Bestandszunahmen zu verzeichnen.

Feldlerchenschutz setzt ein Umdenken in der EU-Agrapolitik voraus, hier kann die EU-Vogelschutzrichtlinie derzeit nicht wirken. Foto: A. Hofmann.

Schwarzstorch, Seeadler und Wiesenweihe profitieren am stärksten

So hat etwa der Schwarzstorch maßgeblich von der EU-Vogelschutzrichtlinie profitiert (Zunahme in Deutschland in den letzten 25 Jahren um 1655 %), aber auch der Seeadler (393 %), die Wiesenweihe (238 %), der Wanderfalke (215 %) und der Kranich (415 %). Ebenso verzeichnet die ehemals fast ausgestorbene Großtrappe inzwischen eine solide Bestandszunahme (119 % in den letzten zwölf Jahren). Auch die Bestände weniger bekannter Arten wie des Mittelspechts und der gefährdeten Singvogelarten Heidelerche, Blaukehlchen und Ortolan konnten sich dank der Schutzmaßnahmen wieder erholen.

Doch den Erfolgen stehen auch enorme Verluste in der Vogelwelt gegenüber. Vor allem bei den ehemals häufigen, weit verbreiteten und daher nicht durch Anhang I geschützten Arten gibt es Verlierer. Dazu zählen insbesondere Arten der Agrarlandschaft wie Rebhuhn (Abnahme um 95 % in den letzten 25 Jahren), Kiebitz (minus 75 %) oder Feldlerche (minus 34 %). Weil die EU-Agrarpolitik mit ihren Subventionen genau die falschen Anreize setzt, kann hier die Vogelschutzrichtlinie ihre Wirkung bisher nicht entfalten.

Fitness-Check der Richtlinie

Trotz dieser nachweislichen Wirksamkeit geriet die Vogelschutzrichtlinie gemeinsam mit der FFH-Richtlinie ab September 2014 massiv unter Druck. Der damals neue EU-Umweltkommissar Karmenu Vella aus Malta erhielt mit seiner Ernennung von Kommissionspräsident Juncker den Auftrag, die beiden Naturschutzrichtlinien zu prüfen und sie in einer „moderneren" neuen Richtlinie zusammenzuführen. Angesichts des Fokus der EU-Kommission auf den Abbau von Bürokratie und die Förderung der europäischen Wirtschaft ließ dies wenig Gutes erwarten.

Über zwei Jahre dauerte dieser sogenannte „Fitness Check" der Naturschutzrichtlinien. Er mobilisierte ungeahnte Kräfte bei den Naturschutzverbänden als Verteidiger der Richtlinien. So konnten sie genau 520 325 Bürgerinnen und Bürger der EU mobilisieren, um der EU-Kommission im Rahmen einer Online-Konsultation zum Fitness-Check ein klares Signal gegen eine Aufweichung des Naturschutzes in der EU zu senden. Das ist bisher mit Abstand die größte öffentliche Beteiligung an einer

EU-Konsultation überhaupt. Wie schon bei der Entstehung der Vogelschutzrichtlinie zeigte sich wiederum die Macht der Bevölkerung, wenn sie ihre Sorgen zum Natur- und Vogelschutz klar artikuliert. Die Bürger forderten, statt neue Richtlinien zu erstellen und die Naturschutzerrungenschaften der letzten Jahrzehnte infrage zu stellen, solle die Kommission dafür sorgen, die volle Kraft der Richtlinien auszuschöpfen, um damit noch mehr Arten zu retten.

Im Rahmen dieses Fitness-Checks wurde durch von der EU beauftragte Experten eine umfassende Studie zur Wirksamkeit und Notwendigkeit der Naturschutzrichtlinien erstellt. Das Ergebnis der Studie war wohl nicht so, wie sich das die Kommission oder Lobbyvertreter, die gerne den „störenden" Naturschutz geschwächt hätten, vorgestellt hatten. So wurde die Veröffentlichung der Studie lange hinausgezögert.

Doch am 7. Dezember 2016 beschloss die EU-Kommission endlich, die Naturschutzrichtlinien in ihrer jetzigen Form beizubehalten. „Die EU-Naturschutzrichtlinien sind unverzichtbar für Europas Naturschutzpolitik.", so die Kommission in ihrer Pressemitteilung. „Die Naturschutzrichtlinien sind relevant und zweckmäßig. Sie werden nicht geöffnet!", kommentierte Umweltkommissar Vella die Entscheidung. Die im Zuge des vorausgegangenen Fitness-Checks ermittelten Herausforderungen und Probleme lägen nicht in der Gesetzgebung selbst, sondern in der mangelhaften Umsetzung und Finanzierung der notwendigen Maßnahmen begründet.

Damit schloss sich die Kommission dem Votum der EU-Umweltminister, des Europäischen Parlaments, mehr als einer halben Million Bürgerinnen und Bürger, zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen und den Umweltverbänden an, dass die Richtlinien wirksam sind und die wichtigsten Instrumente des Naturschutzes in der EU darstellen.

„Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft"

Anstelle einer Änderung der Richtlinien legte die EU-Kommission im April 2017 einen Aktionsplan vor. Dieser soll in den kommenden Jahren dabei helfen, die bestehenden Defizite in der Richtlinienumsetzung zu beseitigen. Der Aktionsplan trägt den verheißungsvollen Titel „Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft".

Er enthält vier Schwerpunktbereiche und fünfzehn konkrete Maßnahmen, die im Zeitraum von 2017 bis 2019, also noch vor Ende der laufenden Amtszeit der jetzigen Kommission, abgearbeitet werden sollen.

Von Schutzmaßnahmen gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie profitiert auch der Ortolan. Foto: M. Schäf.

Die gute Nachricht ist, dass der Aktionsplan die wichtigen Umsetzungslücken, zum Beispiel die Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks aus EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten, sowie die Notwendigkeit, verbindliche Managementmaßnahmen in allen Gebieten festzulegen, tatsächlich adressiert.

Die EU-Kommission hat es allerdings in ihrem kurzfristigen Aktionsplan leider nicht geschafft, adäquate Forderungen für die wichtigsten limitierenden Faktoren bei der Umsetzung der Richtlinien zu formulieren: Erstens die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP), die dafür verantwortlich ist, dass die Vogelschutzrichtlinie zwar seltene Arten rettet, aber nicht verhindern kann, dass weitverbreitete Arten der „Normallandschaft" stark zurückgehen, und zweitens das Versagen des EU-Haushaltes bei der Finanzierung des durch die Richtlinien und die EU-Biodiversitätsstrategie vorgeschriebenen Naturschutzes. Wie die eklatante Unterfinanzierung des Naturschutzes beseitigt werden soll, dazu enthält der Aktionsplan keine konkreten und langfristig angelegten Maßnahmen. Der NABU schätzt, dass momentan höchstens 50 % des Finanzierungsbedarfs durch den EU-Haushalt und die nationalen Haushalte gedeckt werden. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen werden lediglich einen kleinen Beitrag zu einer besseren Naturschutzfinanzierung leisten und den voranschreitenden Rückgang der biologischen Vielfalt in der EU nicht aufhalten können.

Forderungen der Umweltverbände

Um die Ziele der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie erreichen zu können, fordern die deutschen Umweltverbände die Etablierung eines eigenen EU-Naturschutzfonds in Höhe von EU-weit jährlich 15 Milliarden Euro, der durch die Mitgliedsstaaten kofinanziert werden muss. Zusätzlich soll das höchst effektive LIFE-Programm der EU beibehalten und weiter aufgestockt werden, um innovative Projekte zu fördern und den Naturschutzfonds zu ergänzen. Möglich wäre eine entsprechende Haushaltsreform wohl nur im Zuge einer grundlegenden Neuausrichtung der gemeinsamen EU-Agrarpolitik. Statt weiterhin Subventionen an die Landwirte durch pauschale Direktzahlungen zu verteilen, sollten Landwirte nur dann finanziell unterstützt werden, wenn sie gleichzeitig bestimmte Umweltleistungen erbringen. Nach dem Prinzip „öffentliches Geld nur für öffentliche

Dank der EU-Vogelschutzrichtlinie konnte beim Seeadler in Deutschland in den letzten 25 Jahren ein Bestandszuwachs von nahezu 400 % verzeichnet werden. Foto: H. Glader.

Leistungen“ muss sich naturverträgliches Wirtschaften für Landwirte wieder lohnen. Auch die meisten Mittel aus einem eigenen Naturschutzfond würden über Landschaftspflegeverträge zum Einkommen von Landwirten beitragen. Nach der positiven Erfahrung der Rettung der Naturschutzrichtlinien gegen alle Widerstände haben Deutschlands Naturschutzverbände nun auch begonnen, am dicken Brett der EU-Agrar- und Haushaltspolitik zu bohren, deren Neuordnung ab 2021 bereits diskutiert wird. Für eine vollständige Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Entscheidungen in diesen beiden Politikbereichen wegweisend sein.

Lars Lachmann
(mit Dank an Claus Mayr für kritische Durchsicht und Ergänzungen)

EU-Naturschutzrichtlinien bleiben erhalten. Illustration: NABU/F. Fuchs.

Informationen zum Thema

Lachmann L, Kreiser K, Mayr C, Richter K 2016: Blickpunkt Brüssel: Perspektiven für die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie nach dem „Fitness-Check“. Vogelwarte 54, Schwerpunktheft Vorträge zur 149. Jahresversammlung der DO-G, Stralsund 2016: 354-355.

Mayr C 2009: 30 Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie – Rückblick und Lehren für die Zukunft des Vogelschutzes. Ber. Vogelschutz 46: 21-39.

Mayr C, Kreiser K, Barnes K, Weyland R (im Druck): Ziele, Inhalte, Ergebnisse und Konsequenzen des „Fitness-Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien – Bilanz und Ausblick. Natur und Landschaft.

Sanderson F et. al. 2016: Assessing the performance of EU nature legislation in protection target bird species in an era of climate change. Cons. Letters 9: 172-180. DOI: 10.1111/conl.12196.

Ssymank A, Vischer-Leopold M, Boye P 2010: Historische und aktuelle Entwicklungen der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland und der Europäischen Union. In: Boye P et al.: Drei Jahrzehnte Vogelschutz im Herzen Europas: Rückblick, Bilanz und Herausforderungen. Naturschutz und Biol. Vielfalt Heft 95: 9-38.

www.nabu.de/naturschaetze (Webseite zum Fitness Check der Naturschutz-Richtlinien)

www.nabu.de/agrarreform2021

Lars Lachmann ist Leiter Ornithologie und Vogelschutz beim NABU-Bundesverband in Berlin. Dort koordiniert er die bundesweite Vogelschutzarbeit des NABU. Zuvor war er im internationalen Naturschutz beim NABU und der Royal Society for the Protection of Birds (RSPB) tätig.

Der Falke Journal für Vogelbeobachter

Im 66. Jahrgang

www.falke-journal.de

Monat für Monat lesen Sie ...

- » Neues zur Biologie und Ökologie der Vögel
- » Aktuelles zum nationalen und internationalen Vogelschutz
- » Vorstellungen interessanter Beobachtungsgebiete
- » Reise- und Freizeittipps
- » Hilfe bei „kniffligen" Bestimmungsfragen
- » Kurzberichte über bemerkenswerte Beobachtungen von Lesern
- » Veranstaltungen, Rezensionen, Fotogalerie und Kleinanzeigen

Poster „Rotmilan" für die Anforderung eines unverbindlichen Probeheftes

Das Buch **„Vogelfedern an Flüssen und Seen"** gratis für jeden Testabonnenten

Hochwertiges Victorinox-Taschenmesser „Farmer Alox, silber" für jeden Neuabonnenten

Der **praktische Sammelordner** für einen Jahrgang. **Extra-Geschenk** für Schnell-entschlossene!

DER FALKE erscheint: 12 x im Jahr mit je 48 Seiten, durchgehend farbig, immer am Monatsanfang.
Verlagsanschrift: AULA-Verlag GmbH, Industriepark 3, 56291 Wiebelsheim, Tel.: 06766/903-141, Fax: -320, E-Mail: vertrieb@aula-verlag.de
Abonnentenservice: Frau Britta Fellenzer, Tel.: 06766/903-206

www.falke-journal.de

Preisstand 2019

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.aula-verlag.de/datenschutz.

Absender:

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

AULA-Verlag GmbH
Abonnentenservice „DER FALKE"
z. Hd. Frau Britta Fellenzer
Industriepark 3
56291 Wiebelsheim

Fax: 06766/903-320

Bestellschein

Ja, ich bin an DER FALKE interessiert!

☐ **Bitte schicken Sie mir das nächste Heft kostenlos und unverbindlich zur Prüfung zu.** Als Dankeschön erhalte ich das Poster „Der Rotmilan".

☐ **Ich möchte DER FALKE intensiver kennenlernen und bestelle das drei Hefte umfassende Test-Abonnement** zum Preis von nur € 9,95 inkl. MwSt. und Versand. Als Dankeschön erhalte ich zusätzlich **gratis das Poster „Der Rotmilan"** und das Buch **„Vogelfedern an Flüssen und Seen"**.

Nur wenn ich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Probeheftes bzw. des letzten Testheftes nichts Anderslautendes von mir hören lasse (Postkarte, Fax, E-Mail gerichtet an AULA-Verlag GmbH), möchte ich DER FALKE im Abonnement zum Preis von € 59,90 (Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende € 42,95, Bescheinigung erforderlich) zzgl. Versand für 12 Monate beziehen. Als Begrüßungsgeschenk erhalte ich **kostenlos ein hochwertiges Victorinox-Taschenmesser „Farmer Alox, silber".**

☐ **Ich habe mich bereits entschieden und bestelle DER FALKE ab sofort** bzw. ab Heft ____ im Abonnement zum Preis von € 59,90 (Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende € 42,95, Bescheinigung erforderlich) zzgl. Versand für 12 Monate. Mir stehen deshalb sofort folgende Geschenke zu: **1x Poster „Der Rotmilan", 1x Buch „Vogelfedern an Flüssen und Seen", 1x Victorinox-Taschenmesser „Farmer Alox, silber", 1x Sammelordner.**

Ort, Datum **Unterschrift**

Garantie: Ich habe das Recht, diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) schriftlich beim AULA-Verlag GmbH zu widerrufen. Zeitschriften-Abonnements können jederzeit zum Ende der Abonnementlaufzeit, spätestens jedoch 2 Monate vorher (Datum des Poststempels), gekündigt werden. Die Kenntnisnahme bestätige ich mit meiner

2. Unterschrift:

Preisstand 2019, Änderungen vorbehalten